

Die Stimme

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (G.-V.)

Erscheint alle 14 Tage, je Freitags.
In bezug durch alle Postanstalten.
Abonnementpreis 60 M. pr. Vierteljahr

Alle Zuschriften für die „Stimme“ an H. Barnholt, Am a. D., Radestr. 47, Telefon 1442.
Alle für das Hauptbüro des Gewerksvereins bestimmten Poststücken sind zu adressieren:
Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Grefenwallder Straße 222.
Einzige Bezugsstellen an M. Schumacher, Berlin N. O. 55, Grefenwallder Str. 222.
Postfachkonto Nr. 221 beim Postfachamt Berlin N. W. 7. Telefon Berlin Alexander 4720

Anzeigen, die sechsfach gespaltene Zeile 40 M., für den Arbeitsmarkt 20 M.
Anzeigen von Ortsvereinen 10,- M.

Neunzehnhundertachtundvierzig.

Die Demokraten und ihre politischen Organisationen rüsten in diesem Jahre zu einer besonders umfangreichen und einflussreichen Gedächtnisfeier zur Erinnerung an die historische noch heute denkwürdige Lage des März 1848. Aber die politischen Parteien sind nicht allein berufen, dieser Lage zu gedenken. Hat nicht auch die freiheitlich-nationale Arbeiterschaft alle Ursache und genügend Gründe, sich jener bedeutungsvollen Lage zu erinnern? Aber was war, während und nach den Märztagen sich zugetragen hat, war mit dem Wert der Arbeiterschaft, vollbracht unter Führung und Mitwirkung des freiheitlich gesinnten und vorwärtsstrebenden Bürgertums.

Wer von unseren Freunden einmal in Berlin gewesen ist, der hat es auch für seine Ehrenpflicht gehalten, dem in nächster Nähe unseres Verbandshauses befindlichen Friedrichshain einen Besuch zu machen. Am äußeren Rande dieses herrlichen Parks befindet sich der Friedhof des größten Teils jener tapferen Männer, die bei den Straßenkämpfen in Berlin am 18. März 1848 ihr Leben einbühten. Alljährlich am 18. März pilgern tausende von Männern und Frauen nach dieser Ruhestätte, um an den Gräbern dieser Kämpfer dankbar ihrer Taten zu gedenken. Nach einer Veröffentlichung in Nr. 67 der „Vossischen Zeitung“ vom 20. März 1918 betrug die Zahl der Toten, soweit ihre Namen festgelegt werden konnten, Einhundertvierundvierzig.

In diesem Jahre wollen wir die fünfundsiebzigste Wiederkehr des ereignisreichen 18. März begehen, als überzogene Republikaner und als organisierte Arbeiter zugleich. Wenn auch das Resultat für damals ein negatives war, so zeigte die Erhebung doch zahlreiche Erfolge, die der späteren Zeit sehr förderlich waren. Große historische Ereignisse pflegen immer erst von späteren Generationen genügend gewürdigt zu werden. Es sei uns daher gestattet, auch einmal außerhalb der üblichen Betrachtungsart einen kurzen Ueberblick über den Werdegang der damaligen Geschehnisse zu geben.

Die Ursachen jener Volkserhebung liegen weit zurück und finden ihre Begründung in den jammervollen politischen und sozialen Verhältnissen der Zeit nach den Befreiungskriegen. Der herrschende Absolutismus, die uneingeschränkte Macht der Fürsten, die Militär- und die Diktatur der polizeilichen Organe, die militärische Allmacht, die schrankenlose Zensur der Presse und die rigorose Unterdrückung jeder Versammlungs- und Redefreiheit mußten bald zu einer gewaltigen Entladung führen. Mit großer Geduld haben alle Schichten der Bevölkerung diesen Zwang ertragen und man muß sich beim Lesen der damaligen Berichte wundern, wie eine solche Anbelagerung jahrzehntelang ertragen werden konnte. Neben den gebildeten Kreisen empfand es auch die Arbeiterschaft, wie niederdrückend ein solches Regiment wirken mußte. Hinzu kam dann noch die völlig ungenügende Entlohnung und die unmögliche Behandlung seitens der Unternehmer, wie wir sie noch heute in dem Weber-Drama von Gerhart Hauptmann verkörpert sehen. An Unruhen waren die vierziger Jahre besonders reich, aber nirgends lassen sich politische Gründe nachweisen. Der Aufstand von ca. 5000 Webern in Schlesien, die für einen Wochenlohn von 14 Groschen für Mann, Frau und Kind zusammen arbeiten mußten, war wohl der bedeutendste der vormärzlichen Zeit. Die Erhebung wurde durch einige Bataillone Soldaten niedergeschlagen, wobei viele Arbeiter erschossen und verwundet wurden. Drei- undachtzig Gefangene wurden zum Breslauer Kriminalgericht abgeurteilt. Die Anführer erhielten jeder 24 Weichenhiebe und zehn Jahre Zwangsarbeit. Uebliche Zustände ereigneten sich in fast allen Gegenden und zeigen uns, in welcher Verfassung die damalige Arbeiterschaft dahinschlief.

Nicht treffend führte der Berliner Abgeordnete Rauwert in der Paulskirche zu Frankfurt a. S. bei den Verfassungsdebatten aus: „Der Volks-

staat besorgte alles, auch unsere Glaubensangelegenheiten. Der Polizeistaat kammte uns, schon uns, warf uns in das Gefängnis, ja, half uns auch in den Himmel hinein. Der Staat knechtete seine Bürger im Namen der Erde und die Kirche im Namen des Himmels.“ Wer für freiere Verfassungen der Staaten und einheitliche Organisation Deutschlands schwärmte, wurde als Demagoge, Landesverräter, Hochverräter, Majestätsbeleidiger von einer besonderen Untersuchungskommission des deutschen Bundes verurteilt, eingekerkert, nach jahrelanger Haft, im geheimen Verfahren natürlich, meistens zum Tode verurteilt und dann im Gnadenwege auf die Festungen geschickt. Die Zahl dieser Leidenden, welche zum Teil der gebildeten Gesellschaft angehörten, belief sich auf fast neunzehnhundert, meist junge, lebensfrohe Menschen.

Die größte Verbitterung erzeugte die schrankenlose Zensur. Niemand erfuhr die Wahrheit über die täglichen Ereignisse und die eigentliche Meinung des Volkes. In jedem Orte, wo sich eine Druckerei befand, wurde von der Regierung ein Beamter angestellt, den man Alles, selbst Bittensarten und Sprechzettel vorlegen mußte, ehe sie gedruckt werden konnten. Was zum Druck gestattet wurde, erhielt seine Erlaubnis. Hierfür wurde ihm dann ein Groschen gezahlt, der sogenannte Zensurgroschen. Selbst die Berichte über die Verhandlungen der Stadtvertretungen und diejenigen der Provinzialstände wurden einer strengen Zensur unterzogen. Die 1823 erfolgte Einberufung der Provinzialstände war auch nur eine Verböhnung auf die Forderungen nach einer gewählten Volksvertretung. Sie durften sich nur mit Provinzangelegenheiten beschäftigen, konnten allenfalls auch einmal — eine Petition an den König richten. Mehr zu fordern wurde als „eine Annäherung abgewiesen, die sich ein Untertan der Weisheit der Majestät nicht dürfte zu Schulden kommen lassen“. Als sich die Stadtverordneten von Elbing in einer Verfassungsfrage an den König wandten, erhielten sie den ablehnenden Befehl, daß sie in ihrem „beschränkten Untertanenverstand“ sich nicht annäheren sollen, in dergleichen Angelegenheiten ein Urteil zu äußern. Dieses Wort ist auch heute noch unvergessen und beweist am besten die allmächtige Regierungsgewalt der damals herrschenden Klasse.

Die französische Revolution im Jahre 1830 blieb auf die erregten Gemüter in Deutschland nicht ohne Wirkung. In Baden, Württemberg, Bayern, Sachsen, Hessen, Hannover und Braunschweig erhob sich zuerst eine Empörung gegen die Verkümmern der Landesverfassungen. Nur in Preußen blieb die Reaktion für einige Zeit Siegerin, weil sie in ihren Maßnahmen auch die Unterstützung der evangelischen Kirche fand.

Mit neuen Hoffnungen erwartete das Volk den Thronwechsel im Jahre 1840, als Friedrich Wilhelm III. starb und Friedrich Wilhelm IV. die Regierung übernahm. Aber auch er war ein Herrscher von Gottes Gnaden, der nur Gott allein für sein Regiment verantwortlich ist. Der Konflikt zwischen ihm und dem Volke wurde immer größer. In seiner Eröffnungsrede am 11. April sagte der König: „Es drängt mich zu der feierlichen Erklärung, daß es keiner Macht der Erde je gelingen soll, mich zu bewegen, das natürliche, gerade bei uns durch seine innere Wahrheit so mächtig wachsende Verhältnis zwischen Fürst und Volk in ein konventionelles, konstitutionelles zu verwandeln, und daß ich es nun und nimmermehr zugeben werde, daß sich zwischen unserem Herrn Gott im Himmel und dieses Land ein beschriebenes Blatt, gleichsam als eine zweite Vorsehung einbränge, um uns mit seinen Paragraphen zu regieren und durch sie die alte heilige Treue zu ersetzen. Zwischen uns sei Wahrheit.“ In der Berufung auf Gott ging die Rede weiter und man kann sich die Wirkung denken, welche eine solche Predigt bei den reichlich versammelten Zuhörern auslöste. Nach kurzer Tagung wurde auch diese Versammlung in Ungnade entlassen und das alte Herrschersystem trat wieder an seine Stelle. Nun war aber der Boden für die kommenden Tage bestellt und der Sturm war nicht mehr aufzuhalten.

Die zweite Revolution in Paris am 24. Februar 1848 und die Wiener Revolution am 13. März waren auch für Preußen von entscheidender Bedeutung. In allen Gegenden des Reichs, insbesondere den einzelstaatlichen Parlamenten wurde energisch eine parlamentarische Vertretung als Gegenstück für den Bundestag gefordert. Alles wartete auf Berlin und die kommenden Ereignisse. Es fanden große Volksversammlungen vor dem Berliner Schloß statt, wobei es am 18. März zu einem Kampf zwischen Militär und Bürgerschaft kam. Die Revolution war ausgebrochen und in den Straßen wurde der Kampf fortgesetzt. In einem Bericht der „Vossischen Zeitung“ vom 20. März ist hierüber folgendes zu lesen:

Der Kampf der letzten Tage war nicht, wie der beliebte Ausdruck lautet, eine „Emeute des Pöbels“. Es war eine Erhebung der Bürger. Auf vielen Barricaden kommandierten die achtbarsten Kommunalbeamten. Das Eigentum wurde mit einer bewundernswürdigen Achtung respektiert und geschützt. Niemand dachte daran, auch nur eine Stecknadel zu nehmen. Alles suchte für den Zweck der allgemeinen Begeisterung. Das Militär dagegen hat in den eroberten Häusern vollständig geplündert. Überall soll das Militär fürchtbar gehaust, wehrlose Männer erschossen und nicht Weib, nicht Kind geschont haben.“ Der Verlust von nur 20 Mann Militär gegenüber den zehntausenden Opfern des Bürgertums spricht deutlich genug für dieses Geldentum.

Die weitere Entwicklung der politischen Zustände zu schildern, würde an dieser Stelle zu weit führen. Zwar trat bald darauf die Nationalversammlung in der Paulskirche zu Frankfurt a. M. zusammen, doch konnte sie nichts endgültiges beschließen, weil die Regierung der alten Reaktion treu blieb. Ueber den Präsidentenstuhl in der Paulskirche stand der vielgesagte Spruch:

„Des Vaterlandes Größe, des Vaterlandes Glück, o schafft sie, o bringt sie dem Volke zurück!“

Statt der versprochenen Reformen brugen die folgenden Jahre eine weitere Einschränkung der persönlichen Freiheit. Das Verlangen nach Verteilung des Koalitionsrechts wurde mit Strafandrohung seitens des Bundestages beantwortet. Die Arbeiterbildungsvereine erfreuten sich der dauernden Fürsorge der polizeilichen Organe. Der Versuch, 1848 ein freies und einiges Deutschland zu schaffen, war mißlungen. Aber der Boden ist gelodert und zubereitet worden, die Geister sind geweckt, das Gewissen gestärkt und die Waffen für die Zukunft geschmiedet worden. 1848 ist das Volk erst ein politisch denkendes und fühlendes geworden und ist es auch bis heute geblieben.

Freilich dankt den Kämpfern in seinem „Lied der Unversierten“ und wir gedenken ihrer, wenn wir eine Strope hier wiedergeben:

„So schlaf denn wohl im kühlen Grund,
Schlaf ewig unvergessen!
Wir können euch den bleichen Mund,
Die starre Hand nicht pressen!
Wir können euch zu Ehr' und Zier
Mit Blumen nicht beweißen —
Doch können wir und wollen wir
Die Schwerter für euch schärfen!
Paul Bloß-Berlin.

Politische Freiheit und Wirtschaftsfreiheit.

Von Gerhard Hildebrand-Berlin.

An einigen Stellen haben unsere Kollegen in den Betrieben Mitleid gehabt, ihre Mitarbeit davon zu überzeugen, daß die Sammlung der Zentralarbeitsgemeinschaft für die „Kuhnhilfe“ im Interesse der Gesamtarbeiterschaft liegt, und daß ihr Zustandekommen mit allen Mitteln gefördert werden müßte. In einem Teile der Arbeiterschaft, besonders unter den jüngeren Kollegen, macht sich dabei eine Art von Radikalismus geltend, die mehr von aufgeregten Leidenschaften, als von Verstandnis für die Lage zeugt. Wir müssen damit rechnen, daß die Einbehaltung eines Stundenlohnes für die

beschäftigt war, hat dieses Arbeitsverhältnis am 6. Juni 1922 gelöst und ist am folgenden Tage bei einer anderen Firma in Arbeit getreten. Das Reichsarbeitsamt hat in diesem Falle folgende Frage zu beantworten: „Erklärt der erwähnte Anspruch auf Ferien, wenn er bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses innerhalb der vertraglichen Frist geltend gemacht wird, die Ferien aber nicht unverzüglich angetreten werden?“ Es fällt die nachstehende

Entscheidung:

Nach § 53 des Reichsmantelvertrages sind die Ferien bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu gewähren. Die Verletzung der Ferien auf einen späteren Termin infolge eines neuen Arbeitsverhältnisses ist nur möglich mit Zustimmung des zur Zahlung der Urlaubstage verpflichteten Arbeitgebers.

Im vorliegenden Falle konnte eine solche Verständigung nicht erzielt werden, weil damals die Entscheidung des Reichsarbeitsamtes vom 5. September 1922 noch vorlag. Der Anspruch des Arbeiters R. auf Ferien wird als berechtigt anerkannt, sofern er die Ferien zu keiner Erhöhung benützt.

Das Landesarbeitsamt für das Holzgewerbe in Schlesien konnte sich nicht darüber verständigen, wie die vereinbarten Zulagen für solche Arbeiter zu bemessen sind, deren Lohn zwischen dem vertraglichen Durchschnitts- und dem Mindestlohn liegt. Es hat das Reichsarbeitsamt angerufen, dem damit folgende Frage unterbreitet war: „Können vertragliche Lohnzulagen für Arbeiter und Arbeiterinnen deren Stundenlöhne sich zwischen den vertraglichen Mindest- und Durchschnittslöhnen bewegen, gestaffelt werden?“ Das Reichsarbeitsamt fällt folgende

Entscheidung:

Das Reichsarbeitsamt hält sich zur Beantwortung dieser Frage nicht für zuständig.

Begründung:

Die Festsetzung der Löhne erfolgt seitens der beteiligten Landesvertragsparteien zentral durch besondere Vereinbarung nach Vorbehalt des § 17 des Reichsmantelvertrages. Streitigkeiten aus den landestariflichen Lohnabkommen entscheidet das Landesarbeitsamt nach § 71 des Reichsmantelvertrages endgültig.

Das Reichsarbeitsamt empfiehlt den schlesischen Landesparteien zwecks Erledigung der aufgeworfenen Frage die beiderseitigen Zentralvorstände zur Mithilfe heranzuziehen.

Das Landesarbeitsamt für das Sächsische Holzgewerbe hat sich am 28. Dezember 1922 mit einigen Fällen beschäftigt, in denen Arbeiter die Forderung auf Lohnnachzahlung erhoben. Der Ursprung des Streites liegt bei dem Lohnkampf, der durch das als „Nachtrag IX“ bezeichnete Lohnabkommen vom 14. Oktober 1922 beendet wurde. Durch diese Lohnvereinbarung wurden Zulagen auch für eine zurückliegende Zeit bewilligt. Obwohl die klagenden Arbeiter nach Beendigung des Lohnkampfes die Arbeit an ihrer früheren Arbeitsstelle nicht wieder aufgenommen haben, verlangten sie die Nachzahlung der bewilligten Zulagen für die Zeit bis zum Beginn des Streits bzw. der Absperrung. Ueber die Berechtigung des Anspruches konnte im Landesarbeitsamt keine Verständigung erzielt werden, weshalb die Entscheidung des Reichsarbeitsamtes angerufen wurde. Dieses hatte also Stellung zu nehmen zu der Frage: „Besteht nach dem sächsischen Lohnabkommen der Anspruch auf Gewährung der vereinbarten Zulage für eine zurückliegende Zeit auch für solche Arbeiter, die vor Abschluss der Vereinbarung das Arbeitsverhältnis gelöst haben?“ Das Reichsarbeitsamt fällt folgende

Entscheidung:

Das Reichsarbeitsamt erklärt sich zur Entscheidung für unzuständig.

Begründung:

Das als Nachtrag IX bezeichnete Lohnabkommen ebenso die Protokollniederschrift vom 14. Oktober 1922 sind Bestandteile des Sächsischen Landestarifvertrages. Ueber Differenzen aus dem Landestarifvertrag hat das Landesarbeitsamt endgültig zu entscheiden.

In Finsterwalde bestehen eine Anzahl von Spezialbetrieben, in denen eine weitgehende Arbeitsteilung durchgeführt ist, so daß gelernte Arbeiter nur in verhältnismäßig kleinem Umfang beschäftigt werden. Die Mehrzahl der Arbeiter hat eine regelrechte Lehrzeit nicht absolviert, sondern ist für eine Spezialverrichtung angelehrt worden. Die qualitative Leistung dieser Arbeiter ist unterschiedlich. Während ein Teil von ihnen unbestritten als Hilfsarbeiter im Sinne des Reichsmantelvertrages gilt, erheben andere den Anspruch, als Facharbeiter im Sinne des § 26 des Reichsmantelvertrages angesehen zu werden. Ueber den Umfang, in dem diese Anerkennung statzufinden hat, haben auch unter Mitwirkung des Landestarifamtes, wiederholte Verhandlungen stattgefunden bei denen die Arbeitgeber wünschten, daß bei der Festsetzung der Löhne zwischen den Facharbeitern und Hilfsarbeitern eine Gruppe „Angelehnter Arbeiter“ angefaßt werde. Eine Verständigung konnte nicht erzielt werden, deshalb wurde von beiden Parteien das Reichsarbeitsamt angerufen. Diesem lag der folgende Antrag der Ortsparteien aus Finsterwalde vor: „Das Reichsarbeitsamt wolle die Einführung

einer Zwischenlohnstafel für angelehnte Arbeiter der Finsterwalder Spezialbetriebe beschließen.“ Hierzu fällt das Reichsarbeitsamt folgende

Entscheidung:

Das Reichsarbeitsamt ist als Organ zur Auslegung des Reichsmantelvertrages außerstande, die Einführung einer Zwischenlohnstafel für angelehnte Arbeiter zu beschließen.

Auf Grund eingehender Prüfung des Sachverhaltes hält sich das Reichsarbeitsamt für verpflichtet, die Spitzenverbände des Reichsmantelvertrages auf die bestehenden Schwierigkeiten in Finsterwalde aufmerksam zu machen und sie zu ersuchen, eine Lösung anzustreben.

Nach Auffassung des Reichsarbeitsamtes empfiehlt sich die Einsetzung einer Kommission zum Studium der vertraglichen Bestimmungen über die Begriffe „Fach- und Hilfsarbeiter“.

Schließlich lag dem Reichsarbeitsamt noch die Anfrage vor, ob die Partoffabriken dem Reichsmantelvertrag unterstehen. Diese Anfrage wurde durch den Hinweis auf § 1 des Reichsmantelvertrages und die mit Wirkung vom 1. April 1923 erfolgte Allgemeinverbindlichkeit beantwortet.

Ermäßigungen beim Steuerabzug.

Laut Beschluß des Steuerausschusses des Reichstages sind die Gehalts- und Lohnempfänger an den letzten sechs vollen Arbeitstagen im Februar vom Steuerabzug befreit. Der Reichsfinanzminister ist ermächtigt in Fällen, in denen es zur Angleichung an eine Lohnzahlungsperiode erforderlich ist, den Zeitraum anderweitig zu bestimmen.

Vom 1. März 1923 an werden die zulässigen Abzüge von der Lohnsteuer vervierfacht, im Gegensatz zu dem Entwurf des Reichsrats, der nur eine Verdreifachung vorsah. Demnach betragen ab 1. März die Abzüge von dem 10 prozentigen Steuerabzug:

Bei Monateinkommen:

Für den Steuerpflichtigen	800,— M.
Für dessen Ehefrau	800,— "
Für jedes minderjährige Kind	4000,— "
Für Werbungskosten	4000,— "

Bei wöchentlicher Lohnzahlung:

Für den Steuerpflichtigen	192,— M.
Für dessen Ehefrau	192,— "
Für jedes minderjährige Kind	960,— "
Für Werbungskosten	960,— "

Vom 1. März 1923 betragen somit die Steuerermäßigungsätze:

Familienstand	monatlich	wöchentlich	täglich	jährlich
Für ledige Personen	4800	1152	192	48
Verheiratete ohne Kinder	5600	1344	224	56
Verheiratete mit 1 Kind	9600	2304	384	96
Verheiratete 2 Kinder	13600	3264	544	136
Verheiratete 3 Kinder	17600	4224	704	176
Verheiratete 4 Kinder	21600	5184	864	216
Verheiratete 5 Kinder	25600	6144	1024	256
Verheiratete 6 Kinder	29600	7104	1184	296
Verheiratete 7 Kinder	33600	8064	1344	336
Verheiratete 8 Kinder	37600	9024	1504	376

Der Reichsrat hat diesen Beschlüssen seine Zustimmung erteilt.

Handbau

Steuerbefreiung für die Ruhrhilfe. Auf Grund des § 108 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung hat der Reichsfinanzminister die Finanzämter ermächtigt, 1. Zuwendungen unter Lebenden an eine Hilfsorganisation aus Anlaß der Befreiung des Ruhrgebiets von der Erbschaftsteuer zu befreien, 2. bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer den Abzug von Beiträgen an eine Hilfsorganisation der in Nr. 1 bezeichneten Art vom Einkommen in voller Höhe zuzulassen, 3. Arbeitslohn, der einer Hilfsorganisation der in Nr. 1 bezeichneten Art zur Verfügung gestellt wird, vom Steuerabzug und von der Einkommensteuer zu befreien, 4. die Hilfsorganisationen der in Nummer 1 bezeichneten Art von allen Steuern zu befreien, die auf Einkommen oder Vermögen ruhen.

Erhöhung der Steuerzuschüsse und der Einkommensgrenze im Gesetz über Steuerermäßigungen für Militärrentner. Die Renten werden erhöht: für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 bis 80 vom Hundert um 3800 M. auf 7600 M. im Monat; für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mehr denn 80 vom Hundert um 5700 M. auf 11400 M.; für einen Schwerbeschädigten, der nur auf die Rente angewiesen und nachweislich einen Erwerb auszuüben nicht imstande ist, um 12400 M. auf 20000 M.; für eine Witwe um 3800 M. auf 7600 M.; für eine Witwe, die nur auf die Rente angewiesen und nachweislich einen Erwerb auszuüben nicht imstande ist, um 8300 M. auf 14000 M.; für eine waisenlose Waise um 3100 M. auf 5500 M.; für eine waisenlose Waise um 5400 M. auf 9000 M.; für einen

Elternteil um 3300 auf 6000 M.; für ein Elternpaar um 4900 auf 9800 M.; für Empfänger eines Übergangsgeldes oder eines Hausgeldes oder für Empfängerinnen einer Witwenbeihilfe um 3800 auf 7600 M.; der besondere Zuschuß, den Schwerbeschädigte oder Hausgeldempfänger erhalten, wenn sie für Kinder zu sorgen haben, erhöht sich für jedes Kind um 300 auf 5000 Mark.

Wirtschaftliches Arbeitnehmer-Jahrbuch 1923. Herausgegeben durch ein Kollegium von Arbeitern, Angestellten, Praktikern, Wissenschaftlern aller Gewerkschaften u. Parteien. Volkerverlag für Wirtschaft und Recht, Stuttgart, Pfisterstraße 5. 288 Seiten. Taschenformat. Gebunden. Januarpreis etwa Mark 1600,—. Feuerungszuschläge für später vorbehalten.

Dieses handliche, inhaltreiche Taschenbuch ersetzt wirklich eine ganze Bibliothek, nur mit dem Unterschied, daß es hundertmal billiger ist. Es ist ein vielseitiger Führer durch die Fälle der wirtschaftlichen und rechtlichen Einzelfragen, die sich dem Arbeitnehmer im Tagesampfe, beim Zeitungslesen, in Versammlungen, bei Beratung von Kollegen, entgegenrücken. Dank seines handlichen Formats kann man es immer in der Tasche bei sich tragen und hat es einen immer gegenwärtigen Berater. Aus dem reichhaltigen Inhalt des Buches nennen wir folgende Fragen: Oberösterreichs Verlust. Das neue Russland. Was erhielt bisher die Entente? Wichtige Reichsgesetze. Die Kommunalverwaltung. Unternehmungsrechtsformen. Unternehmerzusammenschlüsse. Kartelle und Trustes. Wirtschaftliche Selbstverwaltungskörper. Angestelltenversicherung. Krankenversicherung. Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Unfallversicherung. Wochenhilfe. Wochenfürsorge. Arbeitnehmerräte. Stellen- und Arbeitsvermittlung. Reichsmietengesetz. Lohnsteuer. Einkommensteuertabelle. Volkshochschule. Freie Volkshochschule. Balutafagen. Staatsbankrott. Devaluation. Indexziffern. Kommunistische Praxis. Recht auf Arbeit. Entwicklung des Geldwerts und der Großhandelspreise. Kleinhandelspreise wichtiger Lebensmittel. Feuerungsindex. Anpassung der Löhne und Gehälter an die Feuerung. Deutschlands industrielle und landwirtschaftliche Produktion. Die deutsche Rohstoffwirtschaft. Deutschlands Außenhandel. Nahrungswirtschaft. Viehbestand und Fleischverbrauch. Arbeitslosigkeit. Auswanderung. Steuern. Eisenbahntarife. Reichseinkommen und Ausgaben. Bautätigkeit in deutschen Großstädten.

Von den Lohnbewegungen

Der Holzarbeiterstreik in Berlin ist durch Verhandlungen vor dem Demobilisationskommissar unter Vorsitz des Gewerberats Röhrner beendet. Es wurden folgende Durchschnittslöhne vereinbart:

vom 28. Januar	928,— M.
vom 4. Februar	1000,— "
vom 11. Februar	1073,— "
vom 18. Februar	1098,— "

Das Abkommen gilt bis zum 24. Februar 23.

Für das Holzgewerbe im Bezirk Hamburg sind für die Zeit vom 2.—15. Februar folgende Spitzendurchschnittslöhne festgesetzt: Ortsklasse

I	II	III	IV	V	VI
1020	900	846	802	770	736 Mark.

Für das Holzgewerbe in Schlesien gelten vom 10.—16. Februar folgende Durchschnittslöhne in Ortsklasse

II	III	IV	V	VI
800	776	752	728	704 M.

Für das Holzgewerbe in Württemberg u. Baden gelten für Facharbeiter über 22 Jahre folgende Durchschnittslöhne in Ortsklasse

II	III	IV	V	VI
		vom 8. Februar		
1100	1056	1012	968	924 M.
		vom 15. Februar		
1300	1248	1196	1144	1092 M.

Das Lohnabkommen vom 10. Februar gilt bis zum 21. Februar 1923.

Für das Holzgewerbe in Hessen-Nassau (südlich) betragen die Löhne für Facharbeiter über 22 Jahre vom 1. Februar

1150,—	1081.50	1015.50	955,—	896.50
1300,—	122.20	1148,—	1079.50	1013.50

Für das Holzgewerbe in Ostpreußen gelten vom 3.—16. Februar folgende Durchschnittslöhne für Facharbeiter über 22 Jahre in Ortsk.

II	III	IV	V	VI
744	696	668	648	620 M.

Für die Sägewerksarbeiter der Rheinpfalz gelten ab 10. Februar für Sparte a folgende Löhne:

910	855	791	738 M.
-----	-----	-----	--------

Für die Sägewerksarbeiter in Rheinland und Westfalen. Auf Grund der zwischen den am Vertrag beteiligten Organisationen am 2. Februar 1923 stattgefundenen Verhandlungen wurden Lohnhöhlungen vereinbart, wonach sich die Durchschnittslöhne in den einzelnen Orts- und Arbeiterklassen wie folgt stellen:

Ab 1. Februar 1923:

Arbeitergruppe	Ortsklasse				
	a	b	c	d	e
I Mt.	950	938	872	823	774
II Mt.	939	927	861	812	763
III Mt.	722	709	671	641	590
IV Mt.	545	534	494	462	425
V Mt.	453	442	408	380	344
VI Mt.	352	344	325	294	263

Arbeitergruppe	Ortsklasse			
	f	g	h	
I Mt.	724	671	618	
II Mt.	713	660	607	
III Mt.	545	494	449	
IV Mt.	391	355	345	
V Mt.	314	288	256	
VI Mt.	235	209	188	

Landesbezirk Brandenburg.

Ein neues Lohnabkommen sieht folgende Durchschnittslöhne für Facharbeiter über 22 Jahre vor: In Ortsklasse

	II	III	IV	V
ab 2. Februar	805	700	658	616
ab 9. Februar	891	775	729	682
ab 16.-22. Febr.	978	850	799	748

Brandenburg. In der am 1. Februar hier selbst stattgefundenen Lohnverhandlung wurden nachstehende Lohnsätze vereinbart:

Ab 1. Februar betragen die Löhne für

Handwerker		
über 22 Jahre		762.— Mt.
von 20-22 Jahren		747.— "
von 18-20 Jahren		522.— "
Facharbeiter		
über 22 Jahre		751.— "
von 20-22 Jahren		736.— "
von 18-20 Jahren		515.— "
Facharbeiterinnen		
über 22 Jahre		526.— "
von 20-22 Jahren		515.— "
von 18-20 Jahren		361.— "
Ungelernte Arbeiter		
über 22 Jahre		740.— "
von 20-22 Jahren		725.— "
von 18-20 Jahren		508.— "
von 16-18 Jahren		400.— "
unter 16 Jahren (Einstellungslohn)		222.— "
Ungelernte Arbeiterinnen		
über 22 Jahre		518.— "
von 20-22 Jahren		501.— "
von 18-20 Jahren		356,60 "
von 16-18 Jahren		280.— "
unter 16 Jahren (Einstellungslohn)		156.— "

Der Wochenlohn für Fuhrleute beträgt 36 000 Mt. und 1930 Mt.

Bei allen kommenden Lohnzulagen wird der bewilligte Prozentsatz auf alle Altersklassen berechnet.

Arbeiter und Arbeiterinnen unter 16 Jahren erhalten von Halbjahr zu Halbjahr den Lohnausgleich, sobald sie bis zum 16. Lebensjahre den Stundenlohn der Altersklasse erreicht haben.

Landesbezirk Westfalen.
Die Durchschnittslöhne der Facharbeiter über 22 Jahre betragen in Ortsklasse

	III	IV	V
ab 1. Februar	1136	1069	1001
ab 8.-14. Februar	1286	1209	1134

Abdrucken möglich Patentlos kostenlos.

Gebrauchsmuster.
Klasse 34 i. 836 431. Schraubenschlag. Gustav Vogel, Elberfeld, Auge 106.
Klasse 34 i. 836 400. Tisch. Rheinische Tischfabrik, Inhaber Peter Stefan, Bower, Worms.
Klasse 37 d. 836 608. Anordnung zur Zusammenlegen von Lüren, Möbelteilen und dergl. mit Ueberbedeckung und gesicherter Befestigung. Rhein. Holzindustrie A.-G.
Klasse 38 b. 836 657. Drechslerbank für Holzbearbeitung, ganz als Holz konstruiert. Wilhelm Altendorf, Minden i. Westf.
Klasse 38 c. 836 495. Gehrungsschneidebeile mit Glasführung und verstellbaren Führungslöcher. R. Röbler, Leipzig, Südstraße 58.
Erteiltes Patent.
Klasse 38 c. 371 182. Durch die glatte Welle angetriebene Polier-, Grundier- und Schleifrichtung. Schmidt u. Wenzel, Stuttgart.
Angemeldete Patente.
Klasse 80 b. 39 221. Verfahren zum Wasserabweisendmachen von Holz. Zusatz zum Patent. Gustav Harrius, Cottbus.
Klasse 34 i. B. 92 808. Auf Rollen beweglicher Schreibpult, bei welchem die Höheneinstellung durch eine in dem Ständer vorgesehene Schraubenspindel erfolgt und der Tisch mittels gebogener Stützen verstellbar wird. Fred. Franklin Benson, Chino, Montana, B. St. A.
Klasse 38 h. B. 93 671. Verfahren zum Imprägnieren von porösen Materialien, insbesondere von Holz. Dr. Eduard R. Bedemfelder, Charlottenburg, Kantstraße 70.

Veränderung der Beiträge.
Die unaufhaltbare Preissteigerung bedingt in allen Orten und Bezirken einen Ausgleich in Form von Lohnhöhlungen. Für unsere Beitragsleistung ist ein Stundenverdienst als Wochenbeitrag Grundlag. Demnach verändern sich mit den Lohnhöhlungen auch ständig unsere Beiträge. Nun sind des öfteren Differenzen dadurch entstanden, daß die in den monatlichen Kontrollstreifen angegebenen Beiträge mit den auf den eingesandten Unterstützungsanträgen verzeichneten oft nicht übereinstimmen. Es hat sich in einzelnen Fällen als notwendig erwiesen, die betreffenden Mitgliedsbücher einzufordern. Es lassen sich leicht alle Differenzen vermeiden, wenn jede Beitragsveränderung an geeigneter Stelle vermerkt wird. Jedes Mitglied, Kassierer und vor allem der Vorsitzende des Ortsvereins, hat streng darauf zu achten, daß jede Beitragsveränderung mit Tinte im Mitgliedsbuch eingetragen wird und eruchen wir, diese Bestimmung ganz besonders zu beachten.
Der Hauptvorstand.

Sterbefälle des Gewerbevereins der Holzarbeiter.

Die General-Versammlung, welche am Sonntag den 18. Februar 1923 in Berlin tagte, beschloß folgende Änderungen:

Stufe I. Gezahlte Wochenbeiträge à 6.— Mt.
3000.— Mark nach 52 Wochen
3300.— Mark nach 104 Wochen
3600.— Mark nach 156 Wochen
3900.— Mark nach 208 Wochen
4200.— Mark nach 260 Wochen
4800.— Mark nach 520 Wochen

Stufe II. Gezahlte Wochenbeiträge à 10.— Mt.
5000.— Mark nach 52 Wochen
5500.— Mark nach 104 Wochen
6000.— Mark nach 156 Wochen
6500.— Mark nach 208 Wochen
7000.— Mark nach 260 Wochen
8000.— Mark nach 520 Wochen

Stufe III. Gezahlte Wochenbeiträge à 20.— Mt.
10 000.— Mark nach 52 Wochen
11 000.— Mark nach 104 Wochen
12 000.— Mark nach 156 Wochen
13 000.— Mark nach 208 Wochen
14 000.— Mark nach 260 Wochen
16 000.— Mark nach 520 Wochen

Stufe IV. Gezahlter Wochenbeitrag à 30.— Mt.
15 000.— Mark nach 52 Wochen
16 500.— Mark nach 104 Wochen
18 000.— Mark nach 156 Wochen
19 500.— Mark nach 208 Wochen
21 000.— Mark nach 260 Wochen
24 000.— Mark nach 520 Wochen

Stufe V. Gezahlter Wochenbeitrag à 40.— Mt.
20 000.— Mark nach 52 Wochen
22 000.— Mark nach 104 Wochen
24 000.— Mark nach 156 Wochen
26 000.— Mark nach 208 Wochen
28 000.— Mark nach 260 Wochen
32 000.— Mark nach 520 Wochen

Stufe VI. Gezahlter Wochenbeitrag à 50.— Mt.
25 000.— Mark nach 52 Wochen
27 500.— Mark nach 104 Wochen
30 000.— Mark nach 156 Wochen
32 500.— Mark nach 208 Wochen
35 000.— Mark nach 260 Wochen
40 000.— Mark nach 520 Wochen

- Die erhöhten Beiträge treten ab 1. Januar 1923, die erhöhten Unterstützungssätze jedoch erst nach 52 geleisteten erhöhten Wochenbeiträgen in Kraft.
 - Die bisherigen Mitglieder der Sterbefälle können durch einmalige Zahlung von 52 erhöhten Wochenbeiträgen sich das Recht von höheren Unterstützungssätzen im Todesfalle sichern. Diese Bestimmung gilt jedoch nur bis zum 1. April 1923.
 - Die bisherigen Unterstützungssätze der Sterbefälle bleiben bis 1. Januar 1924 in Kraft.
 - Das Eintrittsgeld für die Sterbefälle beträgt 20.— Mark.
 - An Mitglieder, welche der Sterbefälle mindestens 10 Jahre angehören, wird das erhöhte Sterbegeld bereits nach 26 gezahlten erhöhten Wochenbeiträgen im Falle des Ablebens gezahlt, d. h. bei diesen Mitgliedern wird im Falle des Todes nach 26 gezahlten erhöhten Wochenbeiträgen in Stufe I gezahlt: Mt. 3000.—, in Stufe II Mt. 5000.—, in Stufe III Mt. 10 000.—, in Stufe IV Mt. 15 000.—, in Stufe V Mt. 20 000.—, in Stufe VI Mt. 25 000.—.
- Bei allen anderen Abstufungen kommen wieder 52 erhöhte Wochenbeiträge in Frage.

Anzeigen
Für den Inseratenteil ist die Redaktion der Zeitung gegenüber nicht verantwortlich

Au alle Kassierer!
Kassierstellen von über 1000 M., die für Erwerbslosengelder in den Ortsvereinen nicht besetzt werden, sind von den Kassierern sofort bei der Hauptkasse anzufordern, damit günstige Geldauszahlungen bewerkstelligt werden.
Der Hauptvorstand.

Vereins-Ostvereine der Holzarbeiter Berlin
Am 1. März 1923, abends 7 Uhr im Königshaus, am Gendarmenmarkt, Eingang 2. (Hauptkasse)

Allgemeine Mitglieder-Versammlung
Tages-Ordnung:
1. Der Lage des Vereins der Holzarbeiter und seine Ziele.
2. Wahlvorschlüsse.
3. Bericht über die Tätigkeit der Kassierer und die Rollen der Mitglieder.
4. Beschlüsse der Versammlung.
Die Lokalverwaltung.

Bereinsabzeichen!
Der Schulze ist entrückt. Er hat den Müller auf einem Ausflug kennen gelernt und erst nachher erfahren, daß auch Müller Gewerkschafter ist. Grund: Müller hatte kein Vereinsabzeichen. Diesen Uebel kann abgeholfen werden.
Bereins-Abzeichen
sind in gutem Email zu 50 Mark pro Stück auf Bestellung beim Hauptkassierer zu haben.

Stuhllederstroh
Natur, Halbglanz, beste ergeblichste Qualität, liefert zum billigsten Tagespreis.
H. Walfert, Dresden 22, Hebeledstr. 22.
Auftraggeber bitte Rückporto beifügen.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnnummer ist der 8. Wochenbeitrag fällig, welcher gilt für die Zeit vom 25. Februar bis 6. März 1923.

Zahlebücher 1. Ranges mit vielen Abbildungen.
Der prakt. Tischler Walbe M. 3800. Der Möbelstreichler M. 10080. Möbelstreicherei M. 2400. Die Tischlerkunst M. 4000. Die Tischlerwerkstatt M. 1800. Der Modellstich M. 2000. Der Stellmacher M. 1200. Bautischlerei M. 3000. Werkbuch der Bautischlerei M. 3800. Bautischlerarbeiten M. 20160. Holztreppenbau M. 2400. Der Treppenbauer M. 11760. Der Geländerbauer M. 6720. Mod. Möbel M. 4000. Einl. Möbel M. 5000. Bürgerl. Möbel M. 4000. Mod. Küchen u. Schlafzimmer M. 4000. Mittelkandemöbel M. 3000. Mod. Speisezimmer M. 3000. Mod. Herenzimmer M. 3000. Mod. Schlafzimmer M. 3000. Mod. Küch. M. 3000. Polstermöb. M. 3000. Lebermöb. M. 3000. Büromöb. M. 2500. Tisch M. 2500. Stühle M. 2500. Mod. Möbelverzierung M. 4000. Mod. Haus- u. Zimmerlilien M. 3000. Die Holzstuhlbauer M. 3000. Holablagen M. 1500. Lackierkunst M. 1400. Holzschleifen-schleifen M. 3000. Fachzeichnen M. 4000. Geometrie M. 6720. Arithmetik M. 6720. Nur gegen Nachnahme.
L. Schwarz & Co., Berlin W. 14, E. Ankerstr. 24.